

Mai/2015

Kommunalpolitik intern

Die CDU-Landtagsfraktion informiert



Die Landtagsfraktion

CDU

EINLEITUNG



Armin Laschet
Vorsitzender der
CDU-Landtagsfraktion



André Kuper
Stellvertretender
Vorsitzender
der CDU-Landtagsfraktion



Ralf Nettelstroth
Kommunalpolitischer
Sprecher der CDU-
Landtagsfraktion

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen und der Arbeitskreis Kommunalpolitik möchten Sie über aktuelle, kommunalrelevante Themen im Landtag Nordrhein-Westfalens informieren. Die „Kommunal-Info“ richtet sich als Arbeitshilfe, Ideenbörse und Informationsschrift an alle kommunalpolitisch Interessierten in der CDU.

INHALT

| | |
|---|-----------------|
| Themenübersicht..... | Seite 2 |
| 1. Herausforderung steigender Flüchtlingszahlen/ Flüchtlingspolitik..... | Seite 5 |
| 2. LEP - Schadensbegrenzung und Taschenspielertricks | Seite 12 |
| 3. Reförmchen am umstrittenen Tariftreue- und Vergabegesetz | Seite 16 |
| 4. CDU bringt Kommunales Bürokratieabbaugesetz auf den Weg..... | Seite 17 |
| 5. Kommunales Investitionspaket des Bundes..... | Seite 18 |
| 6. Umsatzbesteuerung interkommunale Zusammenarbeit | Seite 21 |
| 7. Rot-Grüne Landesregierung treibt Kommunen zu Steuererhöhungen ... | Seite 22 |
| 8. Rechte der Kommunen werden bei TTIP gesichert | Seite 23 |
| 9. Verfassungsbeschwerde gegen den Stärkungspakt | Seite 24 |
| 10. Neuauszählung: Rot-grüne Mehrheit im Kölner Rat gekippt | Seite 26 |
| 11. RVR-Gesetz verabschiedet | Seite 28 |
| 12. Spekulative Zinswetten schleunigst verbieten | Seite 29 |
| 13. CDU fordert Kommunale Finanzagentur | Seite 29 |
| 14. Neues „Rekordhoch“ der Kassenkreditverschuldung | Seite 30 |
| 15. Ansprechpartner..... | Seite 31 |

Themenübersicht :

1. Herausforderung steigender Flüchtlingszahlen

Der Bund rechnet für das Jahr 2015 mit 450.000 Asylanträgen, davon 400.000 Erstanträge sowie 50.000 Folgeanträge. Die hohe Zahl an Flüchtlingen stellt eine enorme Herausforderung für alle staatlichen Ebenen dar. [mehr...](#)

2. LEP - Mühevolle Schadensbegrenzung und billige Taschenspielertricks

Die von der Landesregierung angekündigten Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sind unbefriedigend und unzureichend. Sie sind nicht mehr als Schadensbegrenzung. [mehr...](#)

3. Reförmchen am umstrittenen Tariftreue- und Vergabegesetz reichen nicht

Im Wirtschaftsausschuss hat die Landesregierung Eckpunkte für eine Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG) vorgestellt. [mehr...](#)

4. CDU bringt Kommunales Bürokratieabbaugesetz auf den Weg

Die CDU-Landtagsfraktion hat am 21. Mai 2015 den Gesetzentwurf für ein Bürokratieabbaugesetz in den Landtag zur Beratung eingebracht. [mehr...](#)

5. Kommunales Investitionspaket des Bundes: Rot-Grün muss Investitionshilfen schnell, unbürokratisch und gerecht auf den Weg bringen

Zum wiederholten Male greift der Bund den Ländern und Kommunen unter die Arme. Die pflichtgemäße und vollständige Weiterleitung der rund 1,1 Milliarden Euro, die der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellt, sind aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion eine Selbstverständlichkeit. [mehr...](#)

6. Umsatzbesteuerung interkommunale Zusammenarbeit

Die CDU-geführte Bundesregierung hat eine Lösung des durch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10.11.2011 ausgelösten Problems der möglichen Umsatzsteuerbarkeit der sog. Beistandsleistungen in Aussicht gestellt. [mehr...](#)

7. Rot-Grüne Landesregierung treibt nordrhein-westfälische Kommunen zu Steuererhöhungen

Eine Vergleichsstudie der Kommunalsteuern im Bundesvergleich der Unternehmensberatung Ernst & Young aus März diesen Jahres macht einmal mehr deutlich, dass die rot-grüne Kommunalpolitik vor allem ein kommunales Steuererhöhungsprogramm ist.. [mehr...](#)

8. Rechte der Kommunen werden bei TTIP gesichert

Das sind gute Nachrichten für die nordrhein-westfälischen Kommunen. Die Grundversorgung mit öffentlichen Gütern wie Wasser und Wärme kann somit auch in Zukunft alleinverantwortlich von den Kommunen organisiert werden und steht im Rahmen der TTIP-Verhandlungen nicht zur Debatte [mehr...](#)

9. Verfassungsbeschwerde gegen den Stärkungspakt: Niederlage für Oer-Erkenschwick vor Gericht

Der kommunale Stärkungspakt verstößt nicht gegen die Verfassung. Das hat der NRW-Verfassungsgerichtshof am Dienstag, 19.05.2015 in Münster entschieden und damit eine Klage der Stadt Oer-Erkenschwick abgewiesen [mehr...](#)

10. Neuauszählung: Rot-grüne Mehrheit im Kölner Rat gekippt

Bei der Neuauszählung eines Briefwahlbezirks in der viergrößten deutschen Stadt haben SPD und Grüne am Dienstag ihre hauchdünne Ein-Stimmen-Mehrheit im Rat verloren. Die CDU gewinnt ein Jahr nach der Kommunalwahl einen Sitz hinzu, den die SPD entsprechend abgeben muss, wie die Wahlleitung mitteilte. [mehr...](#)

11. RVR-Gesetz verabschiedet: Nordrhein-Westfalen braucht starke Regionen

In den zurückliegenden intensiven Beratungen zum RVR-Gesetz haben wir uns intensiv mit den kritischen Betrachtungen aus den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens auseinandergesetzt und in die Beratungen eingebracht. Durch die sachliche Auseinandersetzung konnten wir wesentliche Verbesserungen im RVR-Gesetz und für alle anderen Regionen in Nordrhein-Westfalen erreichen. [mehr...](#)

12. Spekulative Zinswetten schleunigst verbieten

Die Stadt Ennepetal klagt gegen die Nachfolgegesellschaft der inzwischen aufgelösten WestLB. Aus Sicht der Stadt wurde sie bei riskanten Zinswetten (den sogenannten Zins-Swap-Geschäften) falsch von der damaligen Landesbank beraten. [mehr...](#)

13. CDU fordert Kommunale Finanzagentur

Die CDU-Landtagsfraktion schlägt mit einem aktuellen Antrag vor, zur Unterstützung kleinerer und mittelgroßer Kommunen eine Kommunalfinanzagentur vor. [mehr...](#)

14. Wieder neues „Rekordhoch“ der Kassenkreditverschuldung der nordrhein-westfälischen Kommunen

Der massive Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen ist alarmierend und zeigt, dass die rot-grüne Landesregierung kein Rezept gegen das kommunale Verschuldungsproblem hat. [Mehr...](#)

1. Herausforderung steigender Flüchtlingszahlen

Millionen von Flüchtlingen aus Syrien, Irak sowie Libyen, Afrika und Teilen Europas wie Albanien und dem Kosovo warten auf eine Gelegenheit nach Europa und Deutschland zu kommen. Not und Elend in dieser Welt bewegen die Menschen. Die Bundesanstalt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat jüngst alle bisherigen Zahlen korrigiert und rechnet für das Jahr 2015 nunmehr mit 450.000 Asylanträgen, davon 400.000 Erstanträge sowie 50.000 Folgeanträge.

Die hohe Zahl an Flüchtlingen stellt eine enorme Herausforderung für alle staatlichen Ebenen dar. Allein in Nordrhein-Westfalen werden für dieses Jahr nunmehr bis zu 100.000 Flüchtlingen erwartet. Die am stärksten betroffene Ebene der steigenden Flüchtlingszahlen sind unsere Städte und Gemeinden, die den Flüchtlingen eine Heimat geben wollen. Mit diesen Zahlen verdoppeln sich die Flüchtlingsprognosen gegenüber dem letzten Jahr, worauf in den Kommunen kurzfristig durch weitere Unterkunftsbeschaffungen usw. reagiert werden muss.

Aktuelle Flüchtlingszahlen NRW:

- Prognose für 2015: rund **100.000 Asylbewerber**
- In NRW wurden im 1. Quartal 2015 davon 14.547 Erstanträge gestellt, gegenüber 7.169 im Vorjahresquartal (plus 103,5 Prozent).
- Anzahl der in den Kommunen untergebrachten Flüchtlingen zum 1. Januar 2015: **58.245 Flüchtlinge**

⇒ **Aktuell erhalten die Kommunen eine Flüchtlingspauschale in Höhe von 183 Mio. Euro für 28.380 Flüchtlinge – auf Basis des Stichtags 1.1.2014**

- Die Zahl der Geduldeten in Nordrhein-Westfalen beträgt gemäß AZR-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Stichtag 31.01.2015: **35.955 Personen.**

⇒ **Für sog. geduldete Flüchtlinge erhalten die Kommunen keinerlei Erstattungen.**

Die CDU-Landtagsfraktion setzt sich nicht erst seit den Vorfällen von Burbach für eine stärkere Unterstützung der Kreise, Städte und Gemeinden bei der wichtigen humanitären Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung ein. Nordrhein-Westfalen hat im bundesweiten Vergleich die mit Abstand niedrigste Erstattungsquote kommunaler Flüchtlingskosten.

Daher haben wir eine Vielzahl an Anträgen im Landtag und Kampagnen gestartet, um die Landesregierung auch an dieser Stelle unter Druck zu setzen.

Ausgewählte Initiativen der CDU-Fraktion

Die Anerkennung der Flüchtlingspolitik als gemeinsame Herausforderung von Bund, Ländern und Kommunen entlässt die Landesregierung nicht aus ihrer Verantwortung

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-8639.pdf>

Nordrhein-Westfalen muss sich für eine gerechte Verteilung zum Wohl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einsetzen

<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16%2F8477|1|0>

Städte und Gemeinden bei der Unterbringung von Flüchtlingen unterstützen!

<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16%2F8122|1|0>

Nachhaltige Hilfe für Flüchtlinge und Kommunen in Nordrhein-Westfalen sicherstellen

<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16%2F7235|1|0>

- **Bund-Länder-Gipfel vom 9. Mai 2015**

Daher ist es ein richtiger und wichtiger Schritt, dass sich Bund und Länder zur gemeinsamen Verantwortung für die Herausforderung der steigenden Flüchtlingszahlen bekannt haben. Auf dem Bund-Länder-Gipfeltreffen am 8. Mai 2015 wurden erste konkrete Vorschläge für das weitere Vorgehen besprochen – unter anderem Maßnahmen auf EU-Ebene im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik. Darüber hinaus wurde beim Arbeitsgespräch im Kanzleramt auch über 2.000 zusätzliche Stellen beim für Asylanträge zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gesprochen. 750 der zusätzlichen Stellen für das BAMF sollten noch 2015 besetzt werden. Ziel ist, Asylanträge zügiger bearbeiten zu können.

Bund bewilligt Hilfe für Kommunen und mehr Personal für Flüchtlinge

Mit dem Beschluss des Nachtragshaushalts am 21.05.2015 hat der Bund heute einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Kommunen bei der Herausforderung der steigenden Flüchtlingszahlen geliefert.

Um Länder und Kommunen finanziell bei der Aufnahme von Asylbewerbern zu entlasten, werden 2015 und 2016 jeweils 500 Millionen Euro bereitgestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhält zur Beschleunigung der Asylverfahren 750 neue Stellen und das Auswärtige Amt 29. Die Mittel für Integrationskurse werden um 25 Millionen auf 269 Millionen Euro in diesem Jahr erhöht. Die Bundespolizei erhält weitere fünf Millionen Euro für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber.

Eine weitere wichtige Entlastungswirkung für die Kommunen kann durch die vom Bundesinnenminister angekündigte **Differenzierung im Asylverfahren** erreicht werden. Zukünftig soll es bereits im Asylverfahren eine Differenzierung der Asylbewerber

mit und ohne Bleibeperspektive geben. Diejenigen, die politisch verfolgt sind und Flüchtlinge mit Bleibeperspektive sind, sollen möglichst Integrationsleistungen empfangen können und frühzeitig in Städten und Gemeinden untergebracht werden. Diejenigen aber, die keinen berechtigten Grund für einen Asylantrag haben und ohne Aufenthaltsperspektive in Deutschland sind, sollen zukünftig nicht mehr an die Kommunen zugewiesen werden, sondern bis zu einer Entscheidung im Asylverfahren in Landesaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Welche Auswirkungen das haben könnte, mag man am Beispiel von 2014-er Zahlen aus der Stadt Essen erkennen: Von 8.000 städtischen Unterkunftsplätzen waren etwa 6.000 durch Flüchtlinge aus anderen Teilen Europas, wie z.B. Kosovo oder Albanien, belegt (also grds. eher ohne Bleibeperspektive). Landesweit kommen etwa 50 % der Flüchtlinge aus den sog. Westbalkanstaaten, deren Asylanträge zu rd. 99 % abgelehnt werden.

Mit der Differenzierung würden künftig nur noch die Asylbewerber den Kommunen zugewiesen, die aus Herkunftsstaaten mit hoher Anerkennungsquote kommen. Das würde bei den sich aktuell verdoppelnden Flüchtlingszahlen dazu beitragen, die Belastung der Kommunen geringer zu halten. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die Landesregierung diesen Bundesvorschlag in die Tat umsetzt.

- **Die CDU fordert mehr Plätze in Landeseinrichtungen**

Damit aber das Land Nordrhein-Westfalen gewährleisten kann, dass 50 Prozent der Asylbewerber bis zur Beendigung des Asylverfahrens in Landeseinrichtungen untergebracht werden können, ist es erforderlich, dass parallel zur Aufstockung der Mitarbeiterzahl beim Bund im BAMF zusätzlich auch die Länder ihre Zielzahlen der Kapazitäten in den Landesaufnahmeeinrichtungen gründlich aufstocken. Es muss angestrebt werden, mit den Kapazitäten in den Landeseinrichtungen zukünftig eine am Asylverfahrensgesetz orientierte Verweildauer in den Einrichtungen gewährleisten zu können. Eine kürzere Bearbeitungsdauer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nur dann hilfreich für die Kommunen, wenn auch die Aufnahmekapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes entsprechend erhöht werden. Die heutigen unzureichenden Kapazitäten erzwingen, dass alle eintreffenden Asylbewerber bereits nach 14 Tagen den Städten und Gemeinden zugewiesen werden, weil für eine längere Unterbringung die Kapazitäten fehlen. Lediglich im Falle von kosovarischen Antragstellern wird neuerdings versucht, diese bis zur Entscheidung über ihren Antrag in Landeseinrichtungen zu belassen.

Hintergrund: Unterbringungssituation in Landeseinrichtungen

- **Unterbringungskapazität und Belegung am 30.04.: 9.650 Unterbringungsplätze**

- am 30.04.2015 stehen dem Land zur Unterbringung der Asylsuchenden **8.480 Regelunterbringungsplätze** zur Verfügung.
- Darüber hinaus sind am 30.04.2015 zusätzlich 740 Menschen in Notunterkünften untergebracht, bei einer zur Verfügung stehenden Kapazität in den Notunterkünften von **1.170 Plätzen**:

- Die durchschnittliche Verweildauer in den Landeseinrichtungen liegt derzeit bei rund 14 Tagen (Stand 16.03.2015).

- **Bisherige Einrichtungsplanung der Landesregierung:**

Ziel: 12.000 Plätze

Perspektivisch werden **10.000 Regelplätze** in der Landesunterbringung geschaffen, weiterhin werden im Rahmen des Notfallkonzepts bis zu 2.000 zusätzliche Plätze für saisonale Spitzen wie auch für besondere Notfälle geschaffen.

Das reicht nach Auffassung der CDU nicht aus, was wir auch antragsmäßig artikuliert und medial verbreitet haben

MP`in Kraft nach dem 2. Flüchtlingsgipfel am 15. April:

„Zur Frage der weiteren Aufstockung der Kapazitäten – dies war eine Forderung der CDU – sind wir uns einig, dass erstmal die 10.000 Regel- und 2.000 Reserveplätze bis 2016 erreicht werden sollten. Die Zielzahl hochzusetzen hilft uns nicht wirklich.“

Nachtragshaushalt vom 12.05.2015:

- Aufgrund der drastisch gestiegenen Zahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind 10.000 Unterbringungsplätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen, 4.500 Unterbringungsplätze in Erstaufnahmeeinrichtungen und 2000 Unterbringungsplätze in Notunterkunftseinrichtungen notwendig. Daraus ergibt sich ein erheblicher Mehrbedarf an Planstellen, Stellen und Haushaltsmitteln im Asylbereich
- **Neues Ziel: 16.500 Plätze**

Die CDU-Landtagsfraktion forderte bereits zum 2. nordrhein-westfälischen Flüchtlingsgipfel Mitte April diesen Jahres, dass entsprechend der Verdoppelung der Asylbewerberzahlen auch eine Verdoppelung der Landeskapazitäten von 10.000 auf 20.000 Plätze erfolgt. Dies wurde jedoch lange Zeit abgelehnt.

Erst jetzt, mit Vorlage des Nachtragshaushalts am 12.05.2015, ist die Landesregierung dieser Forderung in Teilen nachgekommen und kündigte an, die Platzkapazitäten auf 16.500 zu erhöhen. Dies ist ein begrüßenswerter erster Schritt, um die Kommunen bei der Herausforderung steigender Flüchtlingszahlen zu unterstützen.

- **Die CDU fordert volle Kostenerstattung kommunaler Flüchtlingskosten**

Damit die Kommunen auch finanziell in der Lage sind, diese Aufgaben wahrnehmen zu können, ist es notwendig, dass die Landesregierung endlich auch ihrer eigenen finanziellen Verantwortung gerecht wird und die Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen verbessert. Nordrhein-Westfalen hat im bundesweiten Vergleich die mit Abstand niedrigste Erstattungsquote kommunaler Flüchtlingskosten. Fakt ist: Die NRW-Kommunen bleiben, laut einer Untersuchung des Deutschen Landkreistags derzeit auf rund 50 Prozent ihrer Ausgaben für die Beherbergung von Flüchtlingen sitzen. Zudem erhalten die Städte und Gemeinden keinerlei Erstattung für rund 36.000 sog. geduldete Asylbewerber. Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Bayern oder Thüringen leisten bereits heute eine sog. Spitzabrechnung der kommunalen Flüchtlingskosten und tragen damit 90 bis 100 Prozent der Aufwendungen. Mit den unauskömmlichen und realitätsfremden Pauschalerstattungen verschärft das Land Nordrhein-Westfalen die ohnehin desolate kommunale Finanzsituation zusätzlich. Kommunale Willkommenskultur bedarf aber auch finanzieller Unterstützung. Deshalb fordern wir die Landesregierung auf, endlich die kommunalen Flüchtlingskosten vollständig zu übernehmen, um die Akzeptanz für die Hilfeleistung vor Ort nicht zu gefährden.

Weitere Entlastungen der Städte und Gemeinden sind auch vom kommenden Ministerpräsidententreffen mit der Bundeskanzlerin am 18. Juni 2015 zu erwarten. Dann sollen die endgültigen Ergebnisse inklusive finanzieller Zusagen im Bereich der Flüchtlingspolitik erfolgen. Wir erwarten von der nordrhein-westfälischen Ministerpräsidentin, dass sie sich dabei für die Entlastung der Kommunen einsetzt. Letztlich ist und bleibt die Landesregierung in der Verantwortung, dass die Städte, Gemeinden, Ehrenamtler und die vielbeschworene Willkommenskultur nicht überfordert werden. Denn in den Kommunen werden Flüchtlinge zu Mitbürgern, Nachbarn, Arbeitskollegen und Freunden. Und alle Ebenen müssen sich dieser Herausforderung stellen.

Aktueller Antrag der CDU-Landtagsfraktion:

Die Anerkennung der Flüchtlingspolitik als gemeinsame Herausforderung von Bund, Ländern und Kommunen entlässt die Landesregierung nicht aus ihrer Verantwortung
<http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16/8639>

Untersuchung des Deutschen Landkreistags – NRW spart bei den Flüchtlingskosten

Eine erste Gruppe von Bundesländern rechnet die notwendigen Kosten ab und übernimmt damit mehr als 90 Prozent der Kosten die den Kommunen entstehen

- Bayern, Saarland, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen-Anhalt hat angekündigt, zukünftig nicht mehr eine Erstattung aufgrund von Pauschalen vorzunehmen, sondern ebenfalls eine sog. Spitzabrechnung einzuführen

Eine zweite Gruppe von Bundesländern übernimmt mit dem Pauschalssystem 75 Prozent und mehr der kommunalen Kosten

- Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen (Zum Beispiel: die Pauschalersatzung in Baden-Württemberg ist doppelt so hoch wie in NRW)

Eine dritte Gruppe erstattet rund 2/3 der kommunalen Flüchtlingskosten

- Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und bislang noch Sachsen-Anhalt
- Nordrhein-Westfalen bildet allein die vierte Gruppe der Länder. Hier werden nicht einmal die Hälfte der kommunalen Flüchtlingskosten erstattet – das liegt einerseits an der geringen Höhe der Pauschale, andererseits daran, dass Basis der Auszahlung nicht die aktuell möglichste Zahl an Flüchtlingen in den Kommunen ist, sondern die Anzahl der Flüchtlingen zum 1.1. des Vorjahres. Aktuell bedeutet dies, dass in den Kommunen laut MIK mehr als doppelt so viele Flüchtlinge leben und versorgt werden müssen (rund 58.000), während die Pauschalersatzung nur Kosten für 28.380 Flüchtling (1.1.2014) übernimmt. Als Basis der Kosten wurden durchschnittliche Kosten von 10.000 Euro je Asylbewerber pro Jahr genommen.

Weitere Informationen:

- Gemeindegrenze Flüchtlingspauschale 2015

<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16/8729>

- Gemeindegrenze Flüchtlingspauschale 2014

<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16%2F7915|1|0>

- Gemeindegrenze Anzahl an Flüchtlingen zum 1.1.2015

<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMV16%2F2891|1|0>

- **EU-Quotenregelung**

Schutzbedürftige Flüchtlinge sollen den Plänen zufolge mit Hilfe eines Schlüssels auf alle 28 EU-Staaten aufgeteilt werden, um «eine faire und ausgewogene Teilhabe aller EU-Staaten» zu gewährleisten. Das steht im Entwurf für die Einwanderungsagenda, die die EU-Behörde in Brüssel vorstellen will. Basis für die Verteilung sollen Kriterien wie die Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt), die Bevölkerungszahl, die Arbeitslosenquote und die bisher aufgenommenen Asylbewerber sein.

Der deutsche Innenminister fordert, dass eine Verteilung der Flüchtlinge innerhalb der EU auf alle EU-Mitgliedstaaten erfolgen soll. "Es kann nicht sein, dass vier, fünf Länder die größte Anzahl der Flüchtlinge aufnehmen. Das entspricht nicht der erforderlichen gesamteuropäischen Solidarität, die wir hier dringend benötigen." Bundeskanzlerin Angela Merkel hat in der Flüchtlingskrise ebenfalls eine solidarische Verteilung der Ankömmlinge auf die EU-Mitgliedsstaaten angemahnt. Neben der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Stärke eines Landes werde die Solidarität eine Rolle spielen, sagte Merkel.

Deutschland nimmt innerhalb der EU in absoluten Zahlen die meisten Flüchtlinge auf, bezogen auf die Einwohnerzahl aber nicht. Hier liegen andere Länder für das Jahr 2014 vorne.

- Schweden 7,8 Asyl-Erstanträgen pro 1000 Einwohnern
- Ungarn 4,2 Asyl-Erstanträgen pro 1000 Einwohnern
- Malta 3,0 Asyl-Erstanträgen pro 1000 Einwohnern
- Dänemark 2,5 Asyl-Erstanträgen pro 1000 Einwohnern
- Schweiz 2,7 Asyl-Erstanträgen pro 1000 Einwohnern
- Norwegen 2,5 Asyl-Erstanträgen pro 1000 Einwohnern
- Deutschland 2,1 Asyl-Erstanträgen pro 1000 Einwohnern

Auswirkungen einer EU-Quotenregelung bei der Flüchtlingsaufnahme:

- In Deutschland haben 74.885 Menschen im ersten Halbjahr 2014 einen Asylantrag gestellt. Das sind 31,3 Prozent aller Flüchtlinge in der EU.
- Bei einem EU-Verteilungsschlüssel (Deutscher Anteil 18,42%) hätte Deutschland 44.069 Asylbewerber aufnehmen müssen (-30.000)

Auswirkungen für NRW:

Für NRW bedeutet dies bei einem Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel (21,24052%): 15.906 Erstantragsteller im Halbjahr 2014 – bei EU-Quote: 9.360 Asylbewerber (-6.546)

2. LEP - Mühevolle Schadensbegrenzung und Taschenspielertricks

Die von der Landesregierung angekündigten Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sind unbefriedigend und unzureichend. Sie sind nicht mehr als Schadensbegrenzung. So fehlt nach wie vor ein eigenes Wirtschaftskapitel, wie es die Clearingstelle Mittelstand fordert. Zudem fehlt die Rücknahme der Verkürzung der Versorgungszeiträume. Und die Umsetzung des Klimaschutzplans soll jetzt über die Regionalpläne erfolgen: Das ist nichts anderes als ein billiger Taschenspielertrick.

Das gesamte Verfahren um den LEP-Entwurf der Landesregierung hat dem Land geschadet und zur Investitionszurückhaltung geführt. Nach Auskunft von IT.NRW hat Nordrhein-Westfalen aktuell die drittschlechteste Investitionsquote im verarbeitenden Gewerbe – nur Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben eine noch geringere Quote. Die Investitionsquote der baden-württembergischen Industrie ist 29 Prozent höher, als die der nordrhein-westfälischen Industrie, die der bayrischen Industrie um 18 Prozent und die der hessischen Industrie immer noch um 11 Prozent. Seit Amtsantritt der rot-grünen Landesregierung hat Nordrhein-Westfalen mehr als 3000 Hektar Industrie- und Gewerbefläche verloren. Hier findet De-Industrialisierung durch Des-Investition statt.

Hintergrund:

Die Landesregierung kündigte an, den zentralen Entwicklungsplan für NRW nach Kritik vor allem aus der Wirtschaft und den Kommunen zu ändern: Im Landesentwicklungsplan, der für viele Jahre Festlegungen zum Flächenverbrauch etwa für Gewerbe, Verkehr oder Wohnen enthält, sollen in zentralen Punkten lediglich «Grundsätze» - statt strikter Zielvorgaben - verankert werden. Eine der wichtigsten Korrekturen ist dabei, vom Ziel, den neuen Flächenverbrauch auf fünf Hektar pro Tag zu begrenzen, im Ausnahmefall abweichen zu könne.

In NRW ist derzeit ein LEP aus dem Jahre 1995 gültig. Die Rot-Grüne Regierung hat deshalb in der Legislaturperiode die Erarbeitung eines neuen LEP in Angriff genommen; am 25.06.2013 hat das Kabinett den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans beschlossen und die Landesplanungsbehörde beauftragt, hierzu ein umfangreiches 6-monatiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

In diesem Beteiligungsverfahren wurden von Kommunen, Interessenverbänden und Bürgern 1.400 Stellungnahmen mit insgesamt 10.000 Anregungen und Bedenken eingebracht. In einem Zwischenschritt wurde dem Kabinett ein Paket mit Änderungen vorgelegt, das bereits einen Großteil von Anregungen umsetzt. Das Kabinett hat diese Änderungen am 28.04.2015 gebilligt und die Landesplanungsbehörde aufgefordert, auf dieser Grundlage die Überarbeitung des LEP Entwurfs fertigzustellen und dabei auch die übrigen Anregungen und Bedenken einzubeziehen.

- Die jetzt vorgesehenen Änderungen des LEP-Entwurfs betreffen wesentliche Festlegungen des LEP-Entwurfs, die von einer großen Zahl von Beteiligten im Verfahren angesprochen wurden.
- Diese Änderungen sind die Basis für die abschließende Überarbeitung des gesamten LEP-Entwurfs. Dabei werden auch die übrigen Bedenken und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren einbezogen. Dies kann insofern noch zu weiteren Änderungen des LEP-Entwurfs führen. Bereits jetzt ist klar, dass zu den geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs des Landesentwicklungsplans ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen aufgezeigt:

Im Entwurf von Juni 2013 wurde das von der Koalition verfolgte Leitbild, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha täglich und langfristig auf „netto null“ zu begrenzen, in das Ziel einer „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ integriert. Darauf wurde reagiert und die Leitvorstellung nicht als Ziel, sondern als Grundsatz verankert, so dass ausdrücklich Entscheidungsspielräume für den Einzelfall eingeräumt sind.

- **Ziel 4-3 Klimaschutzplan**

Bedenken bestanden auch gegen die in einem raumordnerischen Ziel gefasste Verpflichtung, Festlegungen des Klimaschutzplans in Raumordnungsplänen umzusetzen.

- **Das Ziel „4-3 Klimaschutzplan ist im LEP verzichtbar. Gleichwohl gilt die entsprechende gesetzliche Verfahrensvorschrift des § 12 Landesplanungsgesetz**

Dort ist geregelt, dass die für verbindlich erklärten Festlegungen des Klimaschutzplans in Raumordnungsplänen umzusetzen sind, sofern dies durch raumordnerische Ziele und Grundziele möglich ist. Die Landesregierung bleibt bei dem im Klimaschutzgesetz verankerten politischen Ziel, die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Im LEP werden diese gesetzlichen Vorgaben jetzt in den Erläuterungen – also nicht in der Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung – wiedergegeben. Der LEP enthält aber weiterhin eine Vielzahl von konkreten Festlegungen, die mittelbar und unmittelbar dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dienen.

- **Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Das Ziel wird in ein Ziel und einen Grundsatz aufgeteilt. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert, um auf Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz auf der Ebene der Regionalplanung eingehen zu können. Es werden damit keine quantifizierten Zielvorgaben mehr für Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten gemacht.

- **Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue im Regionalplan festzulegende Standorte**

Der Grundsatz „Kraftwerkstandorte“ bleibt unverändert.

- **Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

Das Ziel fordert die planerische Unterscheidung von Siedlungsraum und Freiraum. Grundsätzlich erfolgt die Siedlungsentwicklung – also konkret die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen und Gewerbe - vorrangig in den in Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen. Dem Wunsch vieler

Beteiligter folgend wird aber verdeutlicht, dass auch in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen (< 2000 Einwohner) eine Eigenentwicklung für die dort ansässigen Einwohner und auch für die dort vorhandenen Betriebe möglich ist. Außerdem wird in Ziel 2-3 nunmehr auch festgelegt, dass die kommunalen Bauleitpläne im regionalplanerisch gesicherten Freiraum ausnahmsweise Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben ausweisen können. Dies betrifft Bauvorhaben, die einer größeren Freiflächennutzung untergeordnet sind, wie z. B. Clubgebäude an Golfplätzen oder Naturschutzstationen. Im Gegenzug zu dieser klärenden Änderung konnte der entsprechende Regelungen enthaltende Grundsatz 6.2-3 gestrichen werden.

- **Grundsatz 5-2 Metropolregionen**

Der Grundsatz wird so klargestellt, dass einerseits die internationalen Standortvoraussetzungen des gesamten Metropolraums NRW deutlich werden, andererseits die Kooperation in der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland ausgeschöpft werden können. Auf die Bedeutung der im gesamten Land auch außerhalb von Rhein und Ruhr vorhandenen Ansätze wird hingewiesen.

- **Ziel 8.1-6 Landes- und bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein- Westfalen**

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die den Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes herstellt. Das Missverständnis, die Regionalflughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, wird ausgeräumt. Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.

- **Ziel 8.2-2 Hochspannungsleitungen**

Aus Rechtsgründen wird das strikt zu beachtende Ziel, mit dem planerisch erreicht werden soll, dass Hochspannungsleitungen mit einer Spannung von bis zu 110.000 Volt als Erdkabel ausgeführt werden können, zu einem Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist.

- **Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen**

Besonderes die Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von über 220.000 V sind konfliktträchtig. Aus Rechtsgründen wird das ursprüngliche Ziel in einen Grundsatz und ein neues Ziel aufgeteilt. Zur Konfliktminimierung müssen neue Trassen grundsätzlich einen Abstand zur Wohnbebauung von 400 m und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m einhalten. Hierzu enthält der LEP ein einsprechendes Ziel. Bei vorhandenen Trassen sollen diese Abstände im Rahmen des Möglichen eingehalten werden. Dies ist in einem Grundsatz geregelt.

- **Ziel 9.2-3 Tabugebiete**

Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete

Die Sicherung der Gewinnung von Rohstoffen wie Kies, Sand, Kalk erfolgt durch die Ausweisung von Eignungsgebieten auf der Ebene der Regionalplanung. Hierbei kommt es darauf an, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Anforderungen z. B. des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft und des Naturschutzes zu finden. Hierbei spielen die ohnehin bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebiete oder Naturschutzgebiete eine besondere Rolle. Auf die Festlegungen entsprechender Tabugebiete kann im LEP verzichtet werden, da über fachrechtliche Regelungen der Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutz im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung sichergestellt wird.

- **Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand**

Die Zusammenfassung der Clearingstelle ist für die Landesplanungsbehörde aber eine Hilfe (und Bestätigung) bei der Bewertung, welchen Anregungen und Bedenken für die Überarbeitung des LEP-Entwurfs eine besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus hat die Clearingstelle angeregt, ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten in den LEP aufzunehmen. Im Kapitel 1.2 „Strategische

Ausrichtung der Landesplanung“ wird dementsprechend die Bedeutung der räumlichen Entwicklung dafür, dass Nordrhein-Westfalen ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, ausführlicher hervorgehoben.

Weiteres Verfahren:

Die jetzt vorgesehenen Änderungen des LEP-Entwurfs betreffen wesentliche Festlegungen des LEP-Entwurfs, die von einer großen Zahl von Beteiligten angesprochen wurden. Diese Änderungen sind die Basis für die abschließende Überarbeitung des gesamten LEP-Entwurfs. Dies kann insofern noch zu weiteren Änderungen des LEP-Entwurfs führen. Bereits jetzt ist klar, dass zu den geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs des Landesentwicklungsplans ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Dieses Verfahren soll nach der Sommerpause mit einer Frist von drei Monaten erfolgen, damit alle beteiligten Stellen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Beschlussgremien mit den vorgesehenen Änderungen des LEP zu befassen. Die Stellungnahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens sollen bis Anfang des nächsten Jahres ausgewertet sein.

Es folgt eine Ressortabstimmung zum überarbeiteten Entwurf des Gesamt-LEP. Im Frühjahr 2016 könnte der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung dann beschlossen werden. Anschließend wird der LEP im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der LEP wirksam.

Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds zum „neuen LEP“:

„Zum jetzt gefassten Beschluss kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die vorgesehenen Änderungen eine gewisse Verbesserung der kommunalen Planungshoheit darstellen und damit zum Teil unsere Forderungen erfüllen, die wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhoben hatten. In einigen wichtigen Punkten bleiben sie allerdings hinter unseren Erwartungen zurück.“

3. Reförmchen am umstrittenen Tariftreue- und Vergabegesetz reichen nicht

Im Wirtschaftsausschuss hat die Landesregierung Eckpunkte für eine Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG) vorgestellt. So will nun auch Nordrhein-Westfalen den gesetzlichen Mindestlohn in das TVgG übernehmen und auf einen eigenen vergabespezifischen Mindestlohn verzichten. Die Vergabestellen sollen durch das sogenannte „Beste-Bieter-Prinzip“ entlastet werden. Außerdem soll die Prüfbehörde gestärkt und ihre Aufgaben ausgebaut werden.

Die vorgetragenen Eckpunkte stellen keine nennenswerte Entlastung der Unternehmen dar. Auch zukünftig muss jedes Unternehmen, das sich um einen öffentlichen Auftrag bewirbt, schon vor der Vergabe alle Nachweise einholen, damit es im Falle des Zuschlags auch alle Unterlagen vorlegen kann. Zudem führt das Beste-Bieter-Prinzip zu mehr Rechtsunsicherheit. Ich hoffe sehr, dass im anstehenden Clearingverfahren mehr Änderungen am Gesetz durchgesetzt werden, als die Eckpunkte dieses Reförmchens bislang vermuten lassen. Ansonsten bleibt das Gesetz was es ist: Ein Bürokratiemonster.

Hintergrund:

Das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz soll in zentralen Punkten geändert werden. So soll künftig nur noch derjenige Anbieter, der den Zuschlag erhält, den Nachweis erbringen müssen, dass alle Vorgaben eingehalten werden. Außerdem soll bis Ende 2017 der im Tariftreuegesetz verlangte Mindestlohn von 8,85 Euro der Regelung auf Bundesebene (derzeit 8,50 Euro) angepasst werden. Die Fraktionen von SPD und Grünen haben die neuen Eckpunkte zur Reform des Tariftreuegesetzes inzwischen der Clearingstelle Mittelstand zur Stellungnahme übermittelt, berichtet die Zeitung.

4. CDU bringt Kommunales Bürokratieabbaugesetz auf den Weg

Die CDU-Landtagsfraktion hat am 21. Mai 2015 den Gesetzentwurf für ein Bürokratieabbaugesetz in den Landtag zur Beratung eingebracht. Während Grün-Rot angesichts der Finanznot nur auf Steigerung der Erlös-Seite durch das Drehen an der kommunalen Steuerschraube blickt, drängen wir auch auf Betrachtung und Infragestellung der Aufwandsseite.

Um die unter Finanznot leidenden Kommunen zu entlasten, will die CDU diese von überflüssiger Bürokratie befreien. Viele gesetzliche Regelungen und überzogene Standardvorgaben betreffen die Kommunen und sorgen dort für zusätzliche finanzielle Belastungen. Die Finanzlage der Kommunen ist teilweise dramatisch, 174 der insgesamt 396 stecken im Nothaushalt oder der Haushaltssicherung, Kassenkredite von mehr als 26 Milliarden Euro summieren sich allein bei den NRW-Kommunen.

Ein Aspekt der Entlastung der Kreise; Städte und Gemeinden ist auch der Weg, sich überbordender Bürokratie zu entledigen. Denn Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen brauchen dringend den Abbau von teurer Bürokratie und mehr Freiheit bei der Erbringung von Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürgern. Die Kommunen vor Ort könnten in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern häufig viel bessere praxisnahe und häufig auch preiswertere Lösungen erreichen als über abstrakte und allgemein gültige gesetzliche Standards.

Durch das Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Abbau einiger landesgesetzlicher Standards, wie zum Beispiel bei der Gestaltung von Förderverfahren, zu testen. Dafür soll ein gegenüber der Vorgängerregelung („Standerprobungsgesetz NRW“) ein in mehrfacher Hinsicht erweiterter Rahmen geschaffen werden.

Gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel in unserem Land ist es notwendig, dass die Kommunen die Möglichkeit erhalten neue Mittel und Wege zur Aufgabenerfüllung erproben zu können. Denn das kommunale Finanzproblem in Nordrhein-Westfalen muss auch über die Ausgabenseite gelöst werden – allein die Einnahmeseite zu betrachten ist zu kurz gesprungen!

Wenn durch Modellversuche in den Städten und Gemeinden in den nächsten Jahren der Nachweis gelingt, dass sich der Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren lässt und dafür genauso viel oder sogar bessere Leistungen für die Bürger erbracht werden können, dann hat sich der Versuch gelohnt.“

Gesetzentwurf:

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-8649.pdf>

5. Kommunales Investitionspaket des Bundes

Rot-Grün muss Investitionshilfen des Bundes schnell, unbürokratisch und gerecht auf den Weg bringen

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2015 das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen beschlossen und einen weiteren Schritt zur Stärkung der Kommunen in Deutschland vollzogen.

Zum wiederholten Male greift der Bund den Ländern und Kommunen unter die Arme. Die pflichtgemäße und vollständige Weiterleitung der rund 1,1 Milliarden Euro, die der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellt, ist aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion eine Selbstverständlichkeit. Schließlich stehen die Länder in der Verantwortung für eine auskömmliche Ausstattung ihrer Kommunen. Diese erwarten zu Recht, dass die Bundesgelder zu hundert Prozent an sie weitergeleitet werden und nicht – wie in der Vergangenheit bei den Flüchtlingskosten passiert – zweckentfremdet im rot-grünen Landeshaushalt versickern.

Kommunalinvestitionen des Bundes:

Die finanzschwachen Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden von dem milliardenschweren Investitionspaket des Bundes besonders stark profitieren. Von den geplanten insgesamt 3,5 Milliarden Euro für die Kommunen in Deutschland können fast ein Drittel - genau: 32,16 Prozent - von den NRW-Kommunen beansprucht werden. Die Summe wird - auf die Jahre 2015 bis 2018 verteilt - ausschließlich für arme Kommunen zur Verfügung stehen. Bemessen wird nach Arbeitslosen-, Einwohnerzahl und Stand der Kassenkredite.

Die Zuweisungen können nur in Maßnahmen fließen, die nach dem 30. Juni 2015 neu starten. Den Ländern ist überlassen, wie sie «Finanzschwäche» definieren. Davon hängt ab, welche Kommunen konkret profitieren können.

Weitere 1,5 Milliarden Euro sollen 2017 als Entlastung fließen, um Spielraum für Investitionen zu schaffen. Die Entlastung der Kommunen steigt 2017 damit auf 2,5 Milliarden Euro.

Besonders erfreulich ist, dass im Gesetzgebungsverfahren die Aufstellung der förderfähigen Investitionsprojekte – im Rahmen des verfassungsmäßig Zulässigen – ergänzt werden konnte. Dabei ist insbesondere die Aufnahme der Brachflächenrevitalisierung in den Katalog der förderfähigen Maßnahmen für strukturschwache Kommunen eine große Hilfe. Zudem ist es gelungen, den Barriereabbau im Öffentlichen Personennahverkehr, der im ersten Gesetzentwurf noch ausdrücklich ausgeschlossen war, ebenfalls in den Katalog der förderfähigen Maßnahmen zu integrieren. Den Kommunen wurde so ein größerer Gestaltungsrahmen eröffnet, um bei der Umsetzung der Investitionsförderung besser auf die Gegebenheiten vor Ort eingehen zu können.

Wichtig ist, dass Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung des Investitionsprogramms den Reigen der förderfähigen Maßnahmen nicht durch spezielle Landesvorgaben

einengt und die Bemühungen des Bundes um mehr Flexibilität damit konterkariert. Die rot-grüne Landesregierung nun muss schnellstmöglich für Klarheit bei den Kommunen sorgen. Der Verteilungsschlüssel muss rechtssicher und gerecht ausgestaltet werden. Zudem muss die Landesregierung garantieren, dass möglichst viele strukturschwache Kommunen von den Bundesmitteln partizipieren können und nicht ausschließlich Nothaushalts- und Haushaltssicherungskommunen. Für die Verteilung der Mittel muss gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zügig ein gerechter, transparenter und rechtssicherer Schlüssel gefunden werden, um eine zielgenaue Umsetzung sicherzustellen. Der wichtige Impuls für die kommunale Infrastruktur darf nicht versanden. Jede Kommune sollte eigenverantwortlich entscheiden können, wie und wo investiert wird.

Sondervermögen zur Stärkung der Investitionskraft finanzschwacher Kommunen

- Volumen: 3,5 Mrd. Euro
- Verteilung auf die Bundesländer – Weiterleitung durch die Länder an die Kommunen
- 01.07.2015 bis 31.12.2018 (Abrechnung noch in 2019 möglich)
- Bei ÖPP-Maßnahmen bis 31.12.2019 (Abrechnung noch in 2020 möglich)
- Es profitieren vor allem finanzschwache Kommunen mit hohem Schuldenstand
- Kriterien als Verteilungsmaßstab auf die Länder zu je 1/3:
 - o die Einwohnerzahl
 - o die Arbeitslosenzahl ohne Hartz-IV-Empfänger
 - o Kassenkredite

Förderbereiche

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen;
- f) Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Hintergrund: Entlastungen der Kommunen durch den Bund:

Das finanzielle Engagement des Bundes zugunsten von Ländern und Kommunen ist herausragend und ohne Beispiel in der Geschichte der Bundesrepublik – rund 125 Mrd. Euro in den Jahren 2010 bis 2018 mit weiter steigender Tendenz. Es sind vor allem die Bereiche soziale Leistungen, Familie und Bildung sowie Investitionen, die das „125 Milliarden-Paket“ ausmachen.

1. Der Bund stellt für soziale Leistungen der Kommunen (u.a. Übernahme Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Kosten der Unterkunft beim ALG II, Asylkompromiss) allein in diesem Jahr fast 8 Mrd. Euro zur Verfügung. In den Jahren 2010 bis 2018 summieren sich die Entlastungen in diesem Bereich auf rd. 60 Mrd. Euro.
2. Im Bereich Familie und Bildung (u.a. Exzellenzinitiative, Hochschulpakt, BA-föG, Betriebskostenzuschuss für Kitausbau, Kindergelderhöhung) summieren sich die Leistungen des Bundes an Länder und Kommunen in diesem Zeitraum auf gute 45 Mrd. Euro.
3. Im Bereich Investitionen (u.a. Entflechtungsmittel, Kommunalinvestitionsfonds, Kitausbau) sind es rd. 18 Mrd. Euro, im laufenden Jahr allein 6 Mrd. Euro.

Darüber hinaus sollte nicht unerwähnt bleiben, dass eine Vielzahl von Maßnahmen keinen Eingang in das Zahlenwerk gefunden hat. Hierzu gehören u.a. Bundesmittel

- für die Städtebauförderung (Stadtumbau Ost/West, Die Soziale Stadt etc.)
- für den Ausbau von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
- für die Ausgestaltung zentraler Fördermaßnahmen der Agrarstruktur und der ländlichen Entwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)
- für Denkmalschutzsonderprogramme im Rahmen von Substanzerhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen

Fazit:

Der Bund entlastet Länder und Kommunen mit rund 125 Mrd. Euro in den Jahren 2010 bis 2018, obwohl diese im Vergleich zum Bund gemeinsam mit rund 109 Mrd. Euro über deutlich höhere Steuermehreinnahmen verfügen. Dies zeigt, dass der Bund viel für ein funktionierendes föderales System leistet und seiner gesamtstaatlichen Rolle mehr als gerecht wird.

6. Umsatzbesteuerung bei interkommunaler Zusammenarbeit

Die CDU-geführte Bundesregierung hat eine Lösung des durch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10.11.2011 ausgelösten Problems der möglichen Umsatzsteuerbarkeit der sog. Beistandsleistungen in Aussicht gestellt.

Durch Entscheidungen des Bundesfinanzhofes in zwei Fällen ist es erforderlich geworden, die gesetzlichen Regelungen der umsatzsteuerlichen Behandlung kommunaler Beistandsleistungen neu zu fassen. Die nun angekündigte Initiative zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird bereits am 21. Mai in den Bundestag eingebracht werden, um Interkommunale Zusammenarbeit steuerrechtlich nicht zu behindern. Für die Kommunen ist eine schnelle, eindeutige Regelung von großer Bedeutung, um die Zukunft der interkommunalen Zusammenarbeit nicht zu gefährden.

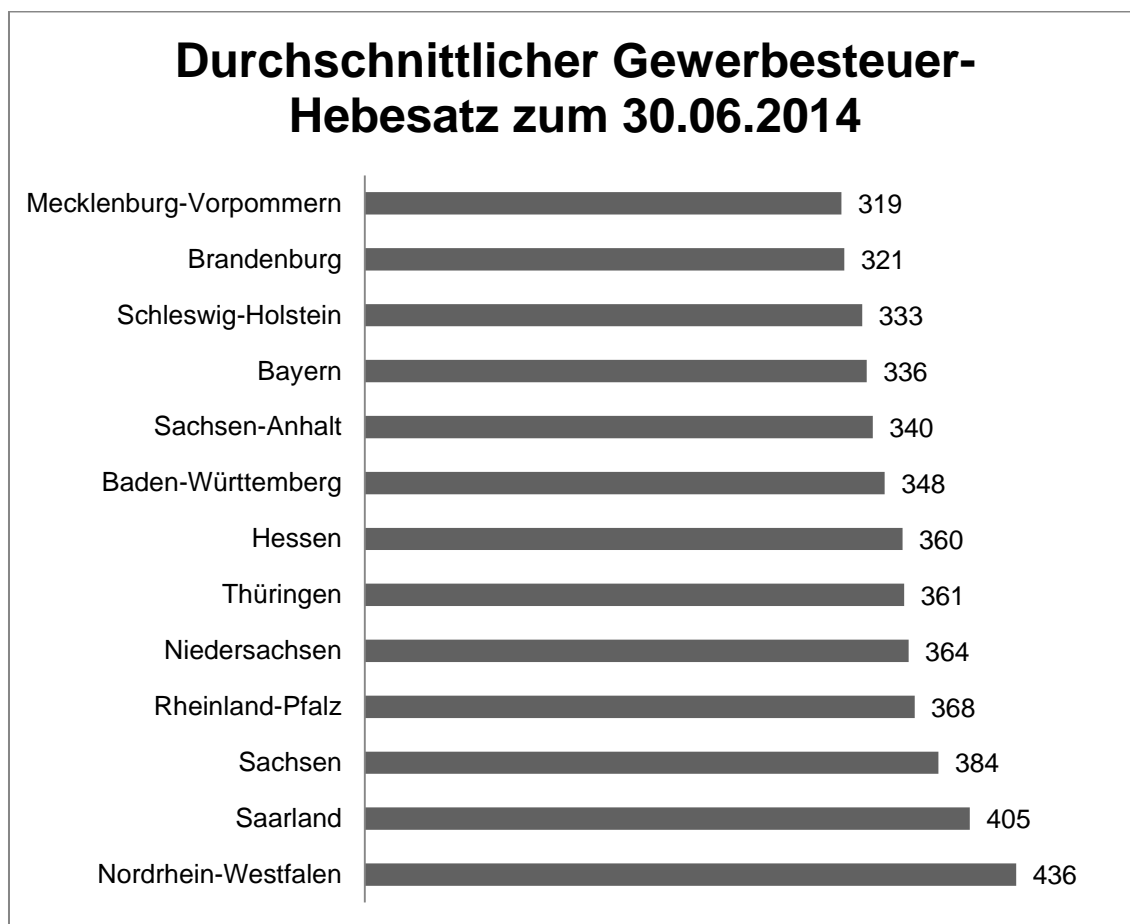
Ziel ist es, für Kommunen und Wirtschaftsunternehmen gleichermaßen eine dauerhafte und rechtssichere Planungsgrundlage auch unter Beachtung der EU-rechtlichen Vorschriften zu schaffen. Einigkeit besteht dahingehend, dass dem Instrument der interkommunalen Kooperation, insbesondere im Hinblick auf die durch den demografischen Wandel verursachten Herausforderungen, erhebliche Bedeutung zukommt. Dabei geht es nicht mehr nur um die Behandlung interkommunaler Zweckverbände oder interkommunale Zusammenarbeit im Back-Office-Bereich. Letztlich gehe es auch um kommunale Angebote und Leistungen wie die frühkindliche Betreuung oder bundesseitig geförderte Bereiche wie die Umsetzung von D 115 und die Europäische Dienstleistungsrichtlinie mit der Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner.

Der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof haben sich in mehreren Urteilen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand geäußert. Tenor dieser Entscheidungen ist, dass Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb zu Privaten erbracht werden, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. November 2011, V R 41/10, stellt dies auch für Leistungen zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts („Beistandsleistungen“) klar, die nach der bestehenden Verwaltungsauffassung nicht steuerbar sind und deshalb nicht besteuert werden. Dieses Urteil hat zu einer erheblichen Verunsicherung insbesondere im Kommunalbereich geführt.

Nachdem bereits im Dezember 2014 seitens des Bundesministeriums der Finanzen das Signal gegeben wurde, den Gesetzentwurf aufgreifen zu wollen, haben sich nunmehr auch die Regierungsfractionen verständigt, den Gesetzentwurf nun zügig in das Gesetzgebungsverfahren einzuspeisen zu wollen. Technisch soll dies durch eine Ankopplung an den Entwurf eines Zollkodexanpassungsgesetzes geschehen. Mit einem Beschluss ist im September zu rechnen.

7. Rot-Grüne Landesregierung treibt nordrhein-westfälische Kommunen zu Steuererhöhungen

Eine Vergleichsstudie der Kommunalsteuern im Bundesvergleich der Unternehmensberatung Ernst & Young aus März diesen Jahres macht einmal mehr deutlich, dass die rot-grüne Kommunalpolitik vor allem ein kommunales Steuererhöhungsprogramm ist. Laut Ernst & Young hat Nordrhein-Westfalen bundesweit die höchsten Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuern. So ist die Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen im Schnitt um 50 Hebesatzpunkte höher als in anderen Ländern. Auch die Zahl der Kommunen, die in den Jahren 2010 bis 2014 die Grund- und Gewerbesteuern erhöhten ist überdurchschnittlich hoch. Von den Top Ten der Höchststeuerkommunen Deutschlands kommen sieben aus Nordrhein-Westfalen.



Die Landesregierung trägt mit ihrer verfehlten Finanz- und Wirtschaftspolitik die Verantwortung dafür, dass die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ihre Bürgerinnen und Bürger über Steuern so stark zur Kasse bitten wie nirgendwo sonst in Deutschland. Über den Stärkungspakt und den kommunalen Finanzausgleich setzt die Landesregierung die Kommunen stark unter Druck, die Kommunalsteuern zu erhöhen. Innenminister Jäger schickt sogenannte Sparkommissare in die Kommunen, um zur Haushaltssanierung die Grund- und Gewerbesteuersätze zu erhöhen und damit die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zu belasten. Insbesondere die 61 Stär-

kungspaktkommunen werden von der Landesregierung zu Steuererhöhungen gezwungen. Eine Stadt wie Monheim, die die Gewerbesteuer gesenkt hat, muss sich hingegen einen Rüffel des Finanzministers Walter-Borjans gefallen lassen.

Die Landesregierung darf das Problem der rasant steigenden Kommunalsteuern nicht weiter befeuern. Es muss verhindert werden, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen im Standortwettbewerb immer mehr ins Hintertreffen geraten. Mit ihrer Kommunalpolitik wird die Regierung Kraft zum Wirtschaftsförderer der Kommunen in Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

8. Rechte der Kommunen werden bei TTIP gesichert

Im Rahmen seiner neuntägigen USA-Reise kam es in Washington D.C. zu einem ausführlichen Gespräch von Armin Laschet mit dem TTIP-Chefunterhändler der US-Regierung, Dan Mullaney. Im Anschluss an die Unterredung erklärte der Fraktionsvorsitzende Armin Laschet:

*„Das Gespräch mit Dan Mullaney hat gezeigt: Es lohnt sich, mit unseren amerikanischen Partnern das offene Gespräch zu suchen. Dan Mullaney hat mir in seiner Funktion als US-Chefunterhändler für TTIP zugesichert, **dass die kommunale Daseinsvorsorge kein Teil des Abkommens ist oder wird.** Das sind gute Nachrichten für die nordrhein-westfälischen Kommunen. Die Grundversorgung mit öffentlichen Gütern wie Wasser und Wärme kann somit auch in Zukunft alleinverantwortlich von den Kommunen organisiert werden und steht im Rahmen der TTIP-Verhandlungen nicht zur Debatte. Auch amerikanische Kommunen wollen keine Privatisierungen kommunaler Dienste. Dies gilt auch für andere Bereiche, die in Deutschland bei vielen Bürgerinnen und Bürgern Sorgen hervorrufen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, die öffentliche Kulturförderung und die Buchpreisbindung bleiben von TTIP ebenfalls unberührt.*

Für uns in Europa ist es wichtig, dass vor dem Superwahljahr 2016 die Kernvereinbarungen stehen. TTIP ist eine historische Chance für Europa und damit auch für Deutschland, die Standards der Globalisierung mitzubestimmen – beim Arbeitsschutz, beim Umweltschutz und bei anderen Sicherheitsfragen. Meine Gespräche haben gezeigt: Die Verhandlungen der USA mit den Pazifikstaaten sind zwar bereits weiter fortgeschritten, der politische Konsens für TTIP ist in den USA jedoch größer. Auch die amerikanischen Gewerkschaften versprechen sich von einem Abkommen mit Europa höhere Standards. Diese Chance müssen wir nutzen.“

9. Verfassungsbeschwerde gegen den Stärkungspakt: Niederlage für Oer-Erkenschwick vor Gericht

Der kommunale Stärkungspakt verstößt nicht gegen die Verfassung. Das hat der NRW-Verfassungsgerichtshof am Dienstag, 19.05.2015 in Münster entschieden und damit eine Klage der Stadt Oer-Erkenschwick abgewiesen.

Nach dem Stärkungspaktgesetz stellt das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation, die zur Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen verpflichtet sind, Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Die pflichtig teilnehmende Stadt Oer-Erkenschwick rügte eine Verletzung des interkommunalen Gleichbehandlungsgebots durch eine fehlerhafte Verteilung dieser Hilfen in den Jahren 2011 und 2012 auf der Grundlage statistischer Haushaltsdaten der Kommunen, die sich nach Verabschiedung des Gesetzes als fehlerhaft erwiesen haben.

Nach Überprüfung der statistischen Daten, die zur Berechnung der sogenannten strukturellen Lücken herangezogen worden waren, bedurfte es bei 22 von 34 pflichtig teilnehmenden Gemeinden einer Korrektur der Konsolidierungshilfe um mehr als 10 %. Der Stadt Oer-Erkenschwick hätten im Jahr 2012 neben der gesetzlichen Konsolidierungshilfe von 784.777,68 Euro weitere Mittel in Höhe von zusätzlich 2.891.989,66 Euro zugestanden. Nach der Korrektur der Daten hat der Gesetzgeber die Mittelverteilung für die Zeit ab 2013 in einem Änderungsgesetz angepasst.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs verstieß die Mittelverteilung des Stärkungspaktgesetzes in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. Juli für die Jahre 2011 und 2012 nicht gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot. Zwar liege eine objektive Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin gegenüber anderen Kommunen mit strukturellem Haushaltsdefizit vor. Diese sei jedoch gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber in dringlicher Lage unter Heranziehung finanzwissenschaftlichen Sachverständigen auf Basis der bestmöglich verfügbaren Datenlage entschieden habe. Schnelles Handeln sei bei Verabschiedung des Gesetzes Ende 2011 besonders deshalb notwendig gewesen, weil die Kreditwürdigkeit notleidender Kommunen in Frage gestellt und deshalb befürchtet worden sei, diese könnten auf dem Finanzmarkt künftig keine Kreditmittel mehr erlangen oder nur noch solche mit erheblichem Risikozinsaufschlag.

Hintergrund:

Betroffene Kommunen des Stärkungspaktes Stufe I mit zu geringen Zuweisungen im Jahr 2011 und 2012:

| Stärkungspaktkommune | Fehlende Mittel 2011 + 2012 |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Duisburg | 2.387.026,48 € |
| Remscheid | 15.980.320,30 € |
| Altena | 423.493,02 € |
| Arnsberg | 463.022,86 € |
| Castrop-Rauxel | 610.065,34 € |
| Datteln | 4.841.332,84 € |
| Dorsten | 8.184.814,08 € |
| Hattingen | 3.438.154,92 € |
| Kürten | 336.576,84 € |
| Marl | 6.637.413,04 € |
| Menden | 171.665,24 € |
| Minden | 5.986.420,94 € |
| Nachrodt-Wiblingwerde | 163.197,32 € |
| Oer-Erkenschwick | 5.783.979,32 € |
| Porta Westfalica | 530.536,86 € |
| Schwerte | 6.849.172,20 € |
| Selm | 1.578.205,38 € |
| Sprockhövel | 805.047,36 € |
| Waltrop | 656.974,00 € |
| Welper | 182.042,10 € |
| Werl | 259.381,00 € |
| Witten | 40.326,78 € |
| Gesamt Stufe 1 | 66.309.168,22 € |

10. Neuauszählung: Rot-grüne Mehrheit im Kölner Rat gekippt

Nach mehr als einem dreiviertel Jahr hat die unrühmliche Hängepartie über das Ergebnis der Kölner Kommunalwahl sein vorläufiges Ende gefunden. SPD und Grüne haben ihre Ein-Stimmen-Mehrheit im Kölner Stadtrat verloren.

Bei der Neuauszählung eines Briefwahlbezirks in der viergrößten deutschen Stadt haben SPD und Grüne am Dienstag ihre hauchdünne Ein-Stimmen-Mehrheit im Rat verloren. Die CDU gewinnt ein Jahr nach der Kommunalwahl einen Sitz hinzu, den die SPD entsprechend abgeben muss. Die CDU hatte im Briefwahlstimmbezirk Unregelmäßigkeiten auf ihre Kosten moniert und eine Neuauszählung durchgesetzt. Diese ergab nun 297 Stimmen für die CDU und nur 176 für die SPD von insgesamt 703 gültigen Stimmen, wie Wahlleiterin Agnes Klein als vorläufiges amtliches Ergebnis mitteilte. Die Stadt geht nun auch davon aus, dass die Stimmen bei der Ergebnisfeststellung seinerzeit vertauscht wurden. Die CDU hatte die neue Auszählung des Wahlergebnisses nach langem Streit gerichtlich durchgesetzt. Einen vergleichbaren Fall hat es bisher in Deutschland nicht gegeben.

In der Domstadt gibt es nun eine Pattsituation. Die Parteien müssen Verhandlungen für ein neues politisches Bündnis aufnehmen.

Guter Tag für die Demokratie

Die Stadt geht nach dem korrigierten Ergebnis davon aus, dass bei der Ergebnisfeststellung für den Bezirk 20874 im Mai 2014 die Stimmen für die CDU und die SPD vertauscht worden waren. Die CDU war vor das Verwaltungsgericht gezogen. Parteichef Bernd Petelkau zeigte sich zufrieden und sprach von einem «guten Tag für die Demokratie».

Seinen Sitz muss nun ausgerechnet der Kölner SPD-Parteichef und Landtagsabgeordnete Jochen Ott abgeben, der für die Oberbürgermeisterwahl im September kandidiert. Er war im Mai 2014 als letzter über einen Listenplatz eingezogen. Ott will Nachfolger von OB Jürgen Roters (SPD) werden, dessen Stimme Rot-Grün bisher zur hauchdünnen Mehrheit verholfen hatte.

Vor diesem Hintergrund muss sich der Kommunalausschuss des Landtags mit diesem wichtigen Thema der Konsequenzen des Wahldebakels für die Grundsätze der lokalen Demokratie befassen. Die CDU-Landtagsfraktion wird die Folgen des Kölner Kommunalwahldebakels zum Thema im Kommunalausschuss am 19. Juni 2015 machen.

Hintergrund:

Das Kölner Verwaltungsgericht entschied am 25. März 2015, dass die von der Mehrheit im Rat der Stadt Köln am 30. September 2014 beschlossene Neuauszählung aller 1024 Stimmbezirke unzulässig ist sowie, dass die beklagte Bezirksregierung zu Recht die Entscheidung des Rates aufgehoben habe. Erfolgreich war dagegen eine zweite Klage, die die CDU-Fraktion eingereicht hatte: In einem einzelnen Briefwahlbezirk (Stimmbezirk 20874 des Wahlbezirks 14 - Rodenkirchen II Weiß Sürth) muss das Wahlergebnis für ungültig erklärt werden, die Stimmen von Mai 2014 müssen neu ausgezählt werden.

Das Gericht betonte, dass in diesem Briefwahlstimmbezirk 20.874 im Stadtteil Köln-Rodenkirchen der Verdacht bestehe, dass dem Wahlvorstand „bedeutsame Fehler unterlaufen seien.“ Die Kölner CDU-Ratsfraktion hat dabei das Ergebnis der Kommunalwahl im betroffenen Bezirk „nicht mit bloßen Vermutungen ins Blaue hinein angegriffen.“ Es habe ausreichend Anlass gegeben, den Sachverhalt „von Amts wegen weiter zu erforschen“, rügte das Gericht. Es spreche vieles dafür, dass die Stimmen für die Kandidatinnen der CDU und der SPD beim Eintragen vertauscht worden seien. Die Kölner CDU-Fraktion hatte auf Neuauszählung des einzelnen Briefwahlbezirks geklagt.

Nur einen Stimmbezirk erneut auszuzählen, sei aber willkürlich, hatten andere Fraktionen wie die Grünen argumentiert und wollten daher eine vollständige Neuauszählung. Dem folgte das Verwaltungsgericht nicht. Der Ratsbeschluss zur Neuauszählung aller 1024 Stimmbezirke sei unzulässig.

Die Kölner Regierungspräsidentin Gisela Walsken hatte den Ratsbeschluss zur Neuauszählung im vergangenen November aufgehoben. Die Wähler hätten mit ihrer Stimmabgabe im Mai 2014 eine Entscheidung getroffen, die zu respektieren sei. Ohne konkreten Anlass dürfe eine Wahl nicht überprüft werden.

Auch das nordrhein-westfälische Innenministerium hatte die Entscheidung der Ratsmehrheit als rechtswidrig eingestuft. Per Erlass an die Bezirksregierung Köln hatte das Ministerium die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Komplett-Neuauszählung nicht zulässig ist. Es gebe keine „konkreten, substanziiert vorgetragenen Unregelmäßigkeiten“ bei der Ermittlung der Wahlergebnisse. Der Erlass des Innenministeriums wendet insoweit die geltende Rechtslage bei einer Wiederholungswahl auch für die Neuauszählung an, dass je nach Stimm-/Wahlbezirk eine Neufeststellung zu erfolgen hat. Diese analoge Anwendung auf die Neuauszählung bedeute, so der Erlass des Ministeriums, dass lediglich die Stimm-/Wahlbezirke neu ausgezählt werden, in denen Unregelmäßigkeiten festzustellen sind. Einer Ausdehnung auf das gesamte Wahlgebiet kann nur dann entsprochen werden, wenn Unregelmäßigkeiten in mehr als der Hälfte der Wahlbezirke feststellbar sind.

11. RVR-Gesetz verabschiedet: Nordrhein-Westfalen braucht starke Regionen

In den zurückliegenden intensiven Beratungen zum RVR-Gesetz haben wir uns intensiv mit den kritischen Betrachtungen aus den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens auseinandergesetzt und in die Beratungen eingebracht. Durch die sachliche Auseinandersetzung konnten wir gegenüber den ersten Entwürfen wesentliche Verbesserungen im RVR-Gesetz und für alle anderen Regionen in Nordrhein-Westfalen erreichen.

Durch das nun beschlossene RVR-Gesetz wird es dem Ruhrgebiet leichter gemacht, sich seiner besonderen Struktur entsprechend zu organisieren. Damit verbinden sich seitens des Landtags auch Erwartungen an die Städte und Gemeinden im Ruhrgebiet, die Möglichkeiten zur stärkeren Zusammenarbeit auch zu nutzen. In den monatelangen, intensiven Beratungen zum RVR-Gesetz ist es der CDU-Fraktion gelungen, wichtige Anliegen durchzusetzen, um die Akzeptanz des Gesetzes zu erhöhen: So bleibt es – entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf – bei der Möglichkeit der Kündigung der Mitgliedschaft im RVR, wobei die Kündigungsfrist positiv verlängert wurde. Zudem wurde der Aufgabenkatalog des RVR abschließend geregelt.

Wichtigster Erfolg ist es aber, dass eine Chancengleichheit aller Regionen gewahrt bleibt. Nicht nur das Ruhrgebiet als Region in Nordrhein-Westfalen mit besonderen Strukturen erhält Entwicklungschancen und gesetzliche Möglichkeiten regional stark zusammenzuarbeiten, sondern alle Regionen in Nordrhein-Westfalen sollen zukünftig die Möglichkeit erhalten, durch stärkere regionale Zusammenarbeit Potentiale und Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit intensiver zu nutzen. Durch das intensive Engagement der CDU-Landtagsfraktion haben wir insbesondere die Chancengleichheit aller Regionen sichergestellt! Keine Region wird durch das RVR-Gesetz schlechter gestellt. Im Gegenteil, das Ruhrgebiet wird ebenso gestärkt, wie alle Regionen in NRW gestärkt werden.

Das nun vorliegende RVR-Gesetz mit seinen Änderungen sowie der Entschließungsantrag sind nun ein Angebot an die Städte und Gemeinden die Chancen der regionalen Zusammenarbeit zu ergreifen! Die Voraussetzungen für mehr Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum durch die Nutzung regionaler Kompetenzen sind gegeben. Dies muss nun als Chance begriffen werden, dass sich die Regionen den Zukunftsherausforderungen stellen können. Denn wir brauchen starke Regionen für ein zukünftig starkes Nordrhein-Westfalen

Entschließungsantrag:

Regionale Zusammenarbeit in ganz Nordrhein-Westfalen stärken!

<http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16%2F8543110>

12. Spekulative Zinswetten schleunigst verbieten

Die Stadt Ennepetal klagt gegen die Nachfolgegesellschaft der inzwischen aufgelösten WestLB. Aus Sicht der Stadt wurde sie bei riskanten Zinswetten (den sogenannten Zins-Swap-Geschäften) falsch von der damaligen Landesbank beraten. Die Klage der Kommune Ennepetal am Rande des Ruhrgebiets wegen riskanter Zinswetten muss nun neu aufgerollt werden. Das zeichnete sich am Dienstag beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ab.

Zinswetten sind für viele Städte und Gemeinden zu einem großen finanziellen Problem geworden. Etliche Kommunen erlitten dabei hohe Verluste, wobei sie eigentlich mit den Spekulationen ihre Schuldenberge abbauen wollten. In Nordrhein-Westfalen sollen mindestens 50 Kommunen durch solche Zins-Swap-Geschäfte betroffen sein.

Die Fälle der Verluste durch Zinswetten zeigen, dass ein Spekulationsverbot notwendig ist. Um zukünftig die Kommunen vor riskanten Finanzdeals zu schützen, hat die CDU-Landtagsfraktion einen Gesetzentwurf eingebracht, der kommunale Spekulationen verbietet. Das Land ist in der Pflicht, das Geld der Bürger und die Kommunen vor unkalkulierbaren Risiken zu schützen.

<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?typ=P&Id=MMD16/8131&quelle=alle&wm=1&action=anzeigen>

13. CDU fordert Kommunale Finanzagentur

Die CDU-Landtagsfraktion schlägt mit einem aktuellen Antrag vor, zur Unterstützung kleinerer und mittelgroßer Kommunen eine Kommunalfinanzagentur einzurichten. Sie soll die Kommunen beim Schuldenmanagement unterstützen. Nicht jede der 396 nordrhein-westfälischen Gemeinden hat ausreichend eigene Fachleute, um die hoch komplexen Instrumente, die heute beim Schuldenmanagement üblich sind, zu überblicken. Die CDU-Landtagsfraktion schlägt deshalb vor, dass die Kommunen ihr Schuldenmanagement zum Beispiel bei der NRW-Bank bündeln dürfen. Diese Hauptaufgabe Kommunaler Finanzagenturen ist die Bündelung der Kapitalnachfrage einzelner Kommunen, um in deren Auftrag Kapital zu günstigen Konditionen am Finanzmarkt zu beschaffen. In der Praxis geschieht dies in der Regel durch die Ausgabe gemeinsamer Anleihen. Neben der Finanzierung soll auch mehr Beratung im Kommunalgeschäft durch eine Kommunale Finanzagentur geleistet werden.

Antrag der CDU-Landtagsfraktion:

Kommunalfinanzagentur zur Unterstützung der Kommunen im Zins- und Schuldenmanagement gründen

<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16%2F8121|1|0>

14. Wieder neues „Rekordhoch“ der Kassenkreditverschuldung der nordrhein-westfälischen Kommunen

Der massive Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen ist alarmierend und zeigt, dass die rot-grüne Landesregierung kein Rezept gegen das kommunale Verschuldungsproblem hat. Die im März veröffentlichte Statistik des statistischen Bundesamtes zum Schuldenstand der öffentlichen Haushalte zum 31.12.2014 weist einen neuen Höchststand der kommunalen Kassenkredite für Nordrhein-Westfalen aus. Demnach steigert sich der nordrhein-westfälische Wert der Kassenkredite – entgegen dem ansonsten positiven Bundestrend – innerhalb eines Jahres um rund 1,3 Milliarden Euro auf rund 27 Milliarden Euro. Das ist mehr als die Hälfte (53 Prozent) aller bundesweiten kommunalen Kassenkredite.

Der Bund übernimmt die Verantwortung des Landes für die Städte und Gemeinden wieder einmal und wird mit seinem 5 Milliarden-Euro-Investitionspaket zum Rettungsanker für die NRW Kommunen. Die Landesregierung aber darf sich nicht darauf ausruhen und muss eigene Verantwortung übernehmen. Die explodierenden Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen lassen sich nicht länger ignorieren. Das sind schwere Hypotheken zu Lasten unserer Kinder. Wenn das Land das Problem nicht löst, werden es irgendwann die Banken tun müssen. Deshalb muss endlich ein Gesamtkonzept zur Rettung aller Kommunen vorgelegt werden. Rot-grüne Flickschusterei hilft da nicht weiter.

15. INTERNE ANSPRECHPARTNER

Kontakt Daten

André Kuper

Bürgermeister a.D.
Stellvertretender Vorsitzender
der CDU-Landtagsfraktion

Telefon 0211-884-2124
Telefax 0211-884-3386
andre.kuper@landtag.nrw.de

Ralf Nettelstroth

Kommunalpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion

Telefon 0211-884-2314
Telefax 0211-884-3240
ralf.nettelstroth@landtag.nrw.de

Thimo Hoffmann

Wissenschaftlicher Referent
der CDU-Landtagsfraktion
für Kommunalpolitik

Telefon 0211-884-2127
Telefax 0211-884-3388
thimo.hoffmann@landtag.nrw.de

Alle in dieser Dokumentation veröffentlichten Texte, Grafiken und Übersichten werden auf Wunsch auch in elektronischer Form zu Verfügung gestellt. Beachten Sie bei einer Veröffentlichung bitte das Urheberrecht.